

---

## Schulordnung

### Präambel

Zusammenleben und gemeinschaftliches Arbeiten in der Schule benötigen eine konstruktive Atmosphäre und ein gutes Lernklima. Dies zu schaffen und zu erhalten, liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Lehrenden, Lernenden, Eltern sowie Mitarbeitenden der Verwaltung. Voraussetzung dafür ist die in unserem Leitbild beschriebene Haltung, die geprägt ist von Dialogbereitschaft, Respekt, Gemeinsamkeit, Transparenz, Offenheit und Verständnis. Das bedeutet, dass Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme unverzichtbar für unseren Umgang miteinander sind. Ausgehend von dieser gemeinsamen Überzeugung vereinbaren die am Schulleben des Faust-Gymnasiums Beteiligten eine Schulordnung. Ihr Zweck besteht darin, wichtige und für alle verbindliche Verhaltensweisen für ein möglichst solidarisches schulisches Miteinander zu beschreiben.

### § 1 Verhalten auf dem Schulweg

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, stets den kürzesten sicheren Weg zwischen Schule und Wohnung zu wählen sowie sich auf diesem verkehrsgerecht zu verhalten. Zur Unterstützung stellt die Schule auf ihrer Homepage Schulwegepläne zur Verfügung. „Elterntaxis“ sind grundsätzlich unerwünscht, nicht vermeidbare private Zubringerdienste nutzen Haltemöglichkeiten außerhalb des Schulcampus.

### § 2 Kleidung

Alle haben sich dem Lernort Schule angemessen zu kleiden.

### § 3 Stunden- und Vertretungsplan

Abweichungen vom Stundenplan werden über den Vertretungsplan geregelt. Alle sind verpflichtet, sich vor Unterrichtsbeginn und beim Verlassen der Schule über die aktuellen Vertretungspläne zu informieren.

### § 4 Verhalten im Unterricht

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht anwesend, informiert ein Schüler / eine Schülerin die Schulleitung über das Sekretariat. Essen und Trinken während des Unterrichts ist nicht erwünscht und in Fachräumen grundsätzlich untersagt. Toilettengänge sollen generell in der Pause stattfinden, während des Unterrichts nur in Notfällen.

### § 5 Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Ist ein Schüler / eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Unfall) am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unter Angabe der Gründe und ggf. der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen. Ein schriftliches, unterzeichnetes Entschuldigungsgesuch ist nur nach Aufforderung, dann aber ebenfalls unverzüglich vorzulegen. Hierbei ist das Vorliegen der zwingenden Gründe glaubhaft zu machen. Das

bedeutet, dass die angegebenen Gründe für die Schule aufgrund der Angaben und vorgelegten Unterlagen überwiegend wahrscheinlich erscheinen müssen.

In folgenden Fällen gilt das Fehlen des Schülers / der Schülerin als unentschuldigt und wird entsprechend geahndet:

- Die Meldepflicht wird nicht spätestens am zweiten Fehltag erfüllt.
- Im Falle der Aufforderung zur Vorlage einer schriftlichen Mitteilung geht diese nicht spätestens am fünften Tag nach der Aufforderung bei der Schule ein.
- Das Vorliegen der zwingenden Gründe wird trotz Nachfrage nicht glaubhaft gemacht.

## **§ 6 Beurlaubung**

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Die Schule stellt hierzu auf ihrer Homepage ein Antragsformular mit weiteren Informationen zur Verfügung.

## **§ 7 Entlassung aus dem Unterricht**

Ein vorzeitiges Verlassen der Schule im Falle von Erkrankung oder Verletzung bedarf einer Entlassung aus dem Unterricht durch die Lehrkraft bzw. Schulleitung mittels „gelbem Zettel“.

## **§ 8 Klassen- und Mensadienste**

Klassendienste sorgen dafür, dass Unterrichtsräume gelüftet und sauber gehalten sowie am Ende des Unterrichts Tafeln gewischt und Stühle aufgestuhlt werden. Mensadienste sorgen dafür, dass Tische und Bestuhlung in der Mensa am Ende von Vormittagspausen sauber und ordentlich sind.

## **§ 9 Private digitale Endgeräte**

Für die Nutzung privater digitaler Endgeräte gilt eine separate Nutzungsordnung.

## **§ 10 Schulische IT**

Für die Nutzung schulischer Endgeräte und Computerräume gelten separate Nutzungsordnungen.

## **§ 11 Andere Unterrichtsstätten**

Findet Unterricht außerhalb des Faust-Gymnasiums statt, sind ggf. weitere Haus- und Nutzungsordnungen zu beachten (z.B. in der Thaddäus-Rinderle-Schule oder im Aquarado).

## **§ 12 Verstöße gegen die Schulordnung**

Etwaige Verstöße werden verfolgt und ihrer Art entsprechend geahndet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt mit Beschluss der GLK vom 04.03.2026 und dem Einverständnis der Schulkonferenz vom 26.06.2026 am 01.08.2026 in Kraft.

gez. Jürgen Gutgsell  
Schulleiter